



VERBAND KIRCHLICHER MITARBEITERINNEN
UND MITARBEITER SACHSEN e.V.

VKM Sachsen e.V. – Würzburger Str. 14 – 01187 Dresden

Dresden, 20. 10. 2016

Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Präsident Otto Guse
Lukasstr. 6

01069 Dresden

Eingabe

Sehr geehrter Herr Guse,

wir, der Verband der Kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sachsen e.V., wenden uns aus aktuellem Anlass mit folgender Eingabe an Sie:

Am 01. 01. 2016 trat die Zweite Ordnung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand (ATZO 2) in Kraft. Gern hätten wir den Rechtsanspruch in dieser Ordnung verankert, so wie das mit anderen Arbeitgebern durchaus schon vereinbart wird. Doch die Vertreter der Dienstgeberseite (LKA/ARK) ließen sich nicht darauf ein. So erreichten wir aber doch, dass eine Ablehnung nur aus den folgenden beiden Gründen möglich ist:

1. Dienstliche und betriebliche Gründe stehen dem entgegen.
2. Finanzielle Gründe stehen dem entgegenstehen. Dieses ist durch die Aufsichtsbehörde dem Anstellungsträger zu bestätigen.

Inzwischen erfuhren wir von mehreren abgelehnten Anträgen aufgrund der finanziellen Situation des Dienstgebers.

An dieser Stelle möchten wir gern darauf hinweisen, dass die Altersteilzeit nicht nur beim Anstellungsträger höhere Kosten verursacht, sondern auch der Dienstnehmer finanzielle Opfer bringt, da sein Gehalt um 25 % gekürzt wird.

Unser Verband vertritt die Ansicht, dass es nicht zu Lasten des Mitarbeiters gehen darf, wenn sein Anstellungsträger nicht in der Lage ist, die Altersteilzeit zu finanzieren.

Deshalb möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Entscheidungen der Landessynode lenken:

1. Die Finanzierung des vorgezogenen Ruhestandes mit vollendeten 58. Lebensjahres für Pfarrer und Beamte vom 01. 05. 1998 bis zum 31. 12. 2005.
2. Die Vorweg-Abzüge für die Pensionsrücklage von 2009 bis 2012 von insgesamt 30.362.043,00 € um der höheren Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Wie hoch die zusätzliche Belastung des landeskirchlichen Haushaltes für die unerwartet hohe Anzahl der Pfarrer und Beamte war, die sich in den 7 1/2 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand versetzen ließ, konnten wir leider nicht in Erfahrung bringen. Allerdings gehen wir davon aus, dass der Finanzausschuss diesen nicht unerheblichen Betrag kennen wird.

Ebenso sah sich das Landeskirchenamt nicht in der Lage, uns darüber eine Auskunft zu geben, wie viele Mitarbeiter in der Vergangenheit in die Altersteilzeit gegangen sind. Das ist um so verwunderlicher, da die Gehaltsabrechnung anderen Regeln unterliegt als bei den anderen Mitarbeitern.


Wir geben bedenken, dass so manche Gemeinde nur deshalb nicht in der Lage ist, die Altersteilzeit zu finanzieren, weil sich in den vergangenen Jahren durch den Vorweg-Abzug das Verteilvolumen nicht unerheblich verringerte.

Außerdem werden inzwischen die Gemeinden durch die Substanz- und Erhaltungsrücklagen für die Gebäude zusätzlich stark belastet. Dieses Geld steht also nicht mehr für Gehaltsanhebungen und die Finanzierung der Altersteilzeit zur Verfügung.

Aus den oben genannten Gründen sehen wir den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht mehr als gegeben an.

Deshalb wenden wir uns mit der Eingabe an Sie, eine Rücklage „Altersteilzeit für nichtordinierte Mitarbeiter“ für diese Gemeinden zu bilden.

Mit freundlichen Grüßen



Koitzsch
Vorsitzende

Verteiler: Präsident der Landessynode, Finanzausschuss der Landessynode